

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/9/5 70b385/56

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.09.1956

Norm

KIGG §1

KleingartenV §1

Rechtssatz

Als Höchstgrenze für den einzelnen Kleingarten ist grundsätzlich ein Flächenausmaß von sechshundertfünfundzwanzig Quadratmeter anzunehmen, das nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen bis zu einem Höchstausmaß von eintausend Quadratmeter überschritten werden darf.

Entscheidungstexte

7 Ob 385/56
Entscheidungstext OGH 05.09.1956 7 Ob 385/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0063635

Dokumentnummer

JJR_19560905_OGH0002_0070OB00385_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$